SATZUNG
DER MUSIKSCHULE KIRCHENTELLINSFURT E.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Musikschule Kirchentellinsfurt e.V. und ist unter dieser Bezeichnung am 26.06.1997 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen worden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirchentellinsfurt.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein ist Träger der Musikschule Kirchentellinsfurt e.V. und dient der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Musikschule. Die Arbeit geschieht im Rahmen der kulturellen Entwicklung der Gemeinde Kirchentellinsfurt.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

(2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch (a) Ausschluß (b) Austritt (c) Tod bei natürlichen Personen (d) Auflösung bei juristischen Personen (e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.

(4) Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.

(5) Ein Ausschluß ist nur durch einstimmigen Beschluß des Vorstands möglich. Gegen den Beschluß des Vorstands kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit ¾ Mehrheit über den Ausschluß entscheidet.

(6) Personen, die die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(7) Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt, die Änderung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind : (a) die Mitgliederversammlung (b) der Vorstand (c) der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Vereinsmitgliedern.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
(a) Wahl des Vorstandes (b) Wahl von Ehrenmitgliedern (c) Entgegennahme des Jahresberichts (d) Entlastung des Vorstandes (e) Bestätigung der Mitgliedsbeiträge nach einer Änderung (f) Beschluß von Satzungsänderungen (g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines

(3) Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres einberufen werden. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zugehen.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als ablehnt: bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, auf Antrag schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(7) Jedes Vereinsmitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigte sind unzulässig.

(8) Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen (1. Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer, Beisitzer). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(3) Der Vorstand beschließt auch über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins einschließlich des Leiters der Musikschule. Für die Bestellung der Lehrkräfte und deren fachliche Auswahl zeichnet der Leiter der Musikschule Kirchentellinsfurt e.V..

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch: a) den Vorsitzenden des Vorstandes allein oder b) den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, Auslagen und Reisekosten werden ersetzt.

(7) In allen namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

(8) Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder, wenn es mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern 1 Woche vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. § 6 Abs. 5 und 8 gelten entsprechend.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann einen ehrenamtlichen Beirat für künstlerische und pädagogische Fragen berufen. Dieser hat nur beratende Aufgaben. Der Leiter der Musikschule gehört dem Beirat kraft Amtes an. Die Zusammensetzung des Beirates wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchentellinsfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 9. April 1997 beschlossen worden.